

Gastspielvertrag

zwischen Name: Peter Muster

Adresse: Hauptstrasse 12

PLZ / Ort: 5000 Baden

Telephon: +41 75 302 99 59

Email: pmuster@bluewin.ch

vertreten durch: Peter Muster im Folgenden Veranstalter genannt.

und der Band Duo Matto, vertreten durch die Musikagentur toptone-music

Name: Wyss Marcel

Adresse: Niederämterstrasse 36

PLZ / Ort: 4657 Dulliken

Telephon: +41 (0)62 295 65 45

Email: <u>info@toptone.ch</u>

vertreten durch: Wyss Marcel im Folgenden Band genannt.

#### 1 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet die Band zu folgender Veranstaltung:

Art der Darbietung: Musik mit der Band Duo Matto

Bandbesetzung: Gesang, Akkordeon, Saxophon

Musikstil: Der Musikstil der Band führt durch italienische Canzoni, Jazz und Klezmer

Veranstaltungsort: Panoramarestaurant

Neuenhofstrasse 73

8027 Zürich

Datum der Veranstaltung: Montag, den 23. Februar 2009

Ansprechperson vor Ort: Peter Muster

2 Ablauf der Veranstaltung

Eintreffen der Band: ca. 19.30 Uhr

Beginn der Unterhaltung: ab 20.00 Uhr

Dauer der Unterhaltung: Die Band spielt mehrere Blöcke Musik, verteilt zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr. Der

genaue Ablauf des Programms wird zwischen der Band und dem Veranstalter vor Ort

abgesprochen.

### 3 Honorar

Mit Beendigung des Auftritts hat die **Band** ihren Vertrag erfüllt. Die Gage wird unmittelbar nach der Veranstaltung an **Basso Salerno** bar in 100 Franken-Noten ausbezahlt.

**Die Kosten der Band betragen:** Gage der Band xxxxx Fr.

Anfahrtskostenpauschale 40Rp./Km x 200Km 80 Fr. Total inkl. Mwst. xxxxx Fr.

# 4 Verpflegung

Der Veranstalter sorgt für die Verpflegung der Band (2 Personen) mit Essen und Getränken während der gesamten Veranstaltung.

#### 5 Technik und Bühne

- 5.1 Der Veranstalter stellt eine Auftrittsfläche von mindestens 3 m x 3 m zur Verfügung.
- 5.2 Die **Band** spielt ohne Verstärkeranlage rein akustisch.

### 10 Allgemeines

- 10.1 Die Band kann bei Bedarf ohne Absprache mit dem Veranstalter einen Musiker durch einen ebenbürtigen ersetzen.
- 10.2 Die Band unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters. Die Auswahl der vorzutragenden Musikstücke bleibt im Ermessen der Band. Die Band erhält keine Weisung für zu spielende Musikstücke und ist auch sonst in der Gestaltung und Dauer ihrer Darbietungen innerhalb des oben genannten Rahmens frei. Die Programmbeiträge der Band werden jedoch wie besprochen zum Programmverlauf passen. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Absprache mit der Band.

# 11 Konventionalstrafe

- 11.1 Fällt das Konzert wegen Vertragsbruches aus, so zahlt der schuldhafte Vertragspartner dem anderen eine Konventionalstrafe in der Höhe der vereinbarten **Gage**. Im Falle höherer Gewalt, unabwendbarer behördlicher Maßnahmen oder Krankheit eines Musikers, in Fällen von Streik, Ausfall oder erheblicher Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, die das Erscheinen der Musiker, der Techniker oder der benötigten Technik unmöglich machen, wird die **Band** von der Gastspielverpflichtung entbunden. Ansprüche, welcher Art auch immer, können daraus nicht abgeleitet werden; jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Aufwendungen selbst.
- 11.2 Im Fall von Krankheit oder Unfall eines Musikers, welcher den Ausfall des Konzertes zur Folge hat, ist der **Veranstalter** unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die **Band** ist auf Verlangen des **Veranstalters** verpflichtet, ihm ein entsprechendes ärztliches Zeugnis zuzustellen. Andernfalls hat die **Band** die vereinbarte Konventionalstrafe zu bezahlen.
- 11.3 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam bzw. werden diese einvernehmlich geändert, so hat dies keinen Einfluss auf die übrigen Punkte dieses Vertrages, diese bleiben davon unberührt und gültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden in jedem Fall schriftlich gemacht. Mündliche Absprachen gelten als nicht getroffen.

## 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Ein Exemplar des Vertrages wird vom **Veranstalter** unterschrieben an **toptone-music** bis spätestens **16. Februar 2009** zurückgesandt. Falls der Vertrag nicht bis zum genannten Datum bei **toptone-music** vorliegt, behält sich die **Band** das Rücktrittsrecht vor. Mit rechtzeitig vollzogenen, gegenseitigen Unterschriften wird der Vertrag rechtsgültig.
- 12.2 Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich am Sitz / Wohnsitz der beklagten Partei.
- 12.3 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Der Veranstalter ( Ort/Datum/Unterschrift ):	topton-music ( Ort/Datum/Unterschrift ): Wyss Marcel